

RS Vwgh 1987/11/11 87/01/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1987

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Darin, dass der Antragsteller, um eine Auslandsreisebewilligung zu erhalten, eine seiner Ausbildung nicht entsprechende Arbeitsstelle angetreten hat, die ihm keine materielle Schlechterstellung gebracht hat, kann keine Verfolgungshandlung erblickt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010191.X02

Im RIS seit

02.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at